

## Erläuterungsbericht zur Auflage Umsetzung Begegnungszone Dorf

### Ausgangslage

Verkehrsberuhigte Zonen in Quartieren sind vielen Bewohnern von Langnau i.E. ein Anliegen, welches auch im kommunalen Verkehrsrichtplan von 2018 verankert ist.

In der Gemeinde Langnau i.E. ist vereinzelt bereits Tempo 30 bzw. Tempo 20 signalisiert. Weitere verkehrsberuhigte Zonen sollen nun mit möglichst geringem baulichem Aufwand umgesetzt werden, um einen Schilderwald sowie häufige Zonenwechsel zu vermeiden.

Diese Auflage behandelt die Umsetzung der Begegnungszonen. Für die Umsetzung der Tempo 30 Zone liegt gemäss kantonalen Vorgaben eine separate Auflage auf.

Daten und Auswertungen entnehmen Sie dem technischen Bericht (Beilage B0)

### Vorgaben zur Ausgestaltung der Begegnungszone

Die Ausgestaltung der Begegnungszonen unterliegt den untenstehenden Anforderungen:

- Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- Der motorisierte Verkehr ist dem Langsamverkehr untergeordnet.
- Fussgängerstreifen entfallen, Trottoirs sind nicht erforderlich.
- An Knoten gilt im allgemeinen Rechtsvortritt.

### Umsetzung

Es werden folgende Grundsätze verfolgt:

- Signal mit Abweismarkierung und Verschwenkung
- Wiederholungsmarkierungen am Boden
- Keine Mittelleitlinie
- Velos im Mischverkehr auf der Strasse ohne Markierung
- Aufhebung Fussgängerstreifen (bleibt beibehalten an neuralgischen Orten mit erhöhten Sicherheitsbedürfnissen wie Schulen)
- Rechtsvortritt:  
ohne Markierung an untergeordneten Strassenzügen  
mit Markierung an Verbindungsstrassen oder unübersichtlichen Stellen
- Überfahrbares Trottoir entlang vorfahrtsberechtigtem Strassenzug oder bei eingeschränkten Sichtverhältnissen
- Stopp-Markierung, entlang vorfahrtsberechtigtem Strassenzug, bei eingeschränkten Sichtverhältnissen, bei unterschiedlich signalisierten Höchstgeschwindigkeiten
- Verengung der Einfahrtsradien mittels Markierungen

Die Massnahmen sind aufeinander abgestimmt und berücksichtigen das lokale Gesamtverkehrsgeschehen. Abweichungen von oben genannten Grundsätzen sind situationsbedingt möglich.

Detaillierte Auswertungen zu den einzelnen Standorten entnehmen Sie dem technischen Bericht (Beilage C0) sowie den Plänen 1-9 (Beilage A1-A9)

## Politischer Werdegang

Das Projekt wurde über alle Stufen hinweg bearbeitet, und Freigegeben um eine möglichst gesamtheitliche Lösung vorzulegen:

- 28.09.2020 Gemeinderat Umsetzung Tempo 30 Zone
- 09.11.2020 Gemeinderat Ausarbeitung Vorprojekt
- 07.12.2020 Grosser Gemeinderat Ausarbeitung Vorprojekt
- 06.11.2023 Gemeinderat Zustimmung Projekt mit Anpassungen
- 23.11.2023 Geschäftsprüfungskommission Zustimmung Verpflichtungskredit
- 04.12.2023 Grosser Gemeinderat Zustimmung Verpflichtungskredit

Gegen den Beschluss des Verpflichtungskredites zur Umsetzung des Verkehrsrichtplans und der damit verbundenen Umsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzungen ist kein Referendum eingegangen.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern hat dem Vorhaben mit der Zustimmungsverfügung Nr. 4005-24 vom 24.01.2024 zugestimmt, diese ist der (Beilage D0) zu entnehmen.

## Hinweis für mögliche Einsprachegründe

Die vorliegende Auflage behandelt die Umsetzung der Begegnungszone alle Anliegen zur Umsetzung der Tempo 30 Zone wurden gemäss Vorgaben in einer separaten Auflage behandelt und sind **nicht** Gegenstand dieser Auflage.

Mögliche Einsprachegründe sind:

- Mit Einsprache kann geltend gemacht werden, das Vorhaben entspreche nicht den für die Bewilligung massgebenden Vorschriften des öffentlichen Rechts, es verletze die öffentliche Ordnung oder es stünde ihm Hindernisse der Planung entgegen.
- Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Vorlage Mängel aufweist, die nicht verbesserlich sind.

Einsprachefähigkeit:

- Eine Einsprache kann dann nicht gewürdigt werden, wenn sie rechtsmissbräuchlich ist. Das bedeutet: Geht es Ihnen bei Ihrer Einsprache nicht darum, die Verletzung Ihrer eigenen Rechte durch ein Vorhaben zu verhindern, sondern verfolgen Sie sonstige, artfremde Ziele, findet die Einsprache keine Berücksichtigung. Rechtsmissbräuchlich und damit nicht zu berücksichtigen sind Einsprachen dann, wenn sie lediglich der Verzögerung dienen oder offensichtlich aussichtslos sind.
- Da dem Entscheid des GGR vom 04.12.2023 kein Referendum entgegengebracht wurde ist der Grundsatzentscheid der Umsetzung des Verkehrsrichtplans im Allgemeinen akzeptiert worden. Eine Einsprache gegen die Umsetzung im Allgemeinen wird als nicht Einsprachefähig erachtet.